

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Offerte und Auftragsbestätigung der Vermieterin. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Mieter diese Bedingung. Abweichende Bestimmungen sind nur gültig, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

2. Miete, Mietdauer und Gefahrenübergang

Die Leistung der Vermieterin besteht im zu Verfügung stellen eines montierten Objektes. Mietet der Mieter ein montiertes Objekt, so beginnt die Mietdauer mit der Fertigstellung des Mietobjekts oder benutzbare Teile davon und endet mit dem Demontagebeginn. Der Mieter darf das Objekt nicht in Betrieb nehmen solange nicht alle Arbeiten fachgerecht beendet sind und die Abnahme durchgeführt wurde. Die Gefahr geht mit der Abnahme auf den Mieter über oder, wenn dies früher ist, mit der Inbetriebnahme. Ohne Rücksprache mit der Vermieterin dürfen keine Veränderungen, Demontagen und Anbauten am Objekt durchgeführt werden. Wo nichts anderes vereinbart wird, ist der Übergabeort des montierten Objektes der Veranstaltungsort. Der Mieter hat für eine übliche Zufahrt mit Lastwagen, genügend Umschlag- und Zwischenlagerplatz sowie uneingeschränkten Zugang zum Montageort zu sorgen.

3. Termine

Die vereinbarten Liefertermine der montierten Objekte (Montage und Demontagetermine) gelten unter Vorbehalt von unverschuldeten Hindernissen und Programmänderungen, insbesondere von Witterungseinflüssen und höherer Gewalt. In derartigen Fällen haftet die Vermieterin nicht für Schäden aus Terminüberschreitungen.

4. Eigentum

Der Mieter nimmt zur Kenntnis und anerkennt, dass der Mietsgegenstand leasingfinanziert ist und sich im Eigentum der Credit Suisse (Schweiz) AG befindet und dass seine Rechte am Mietsgegenstand deshalb nicht über diejenigen der Vermieterin hinausgehen könnte.

5. Sorgfaltspflicht

Die Vermieterin übergibt das Material in einwandfreiem Zustand. Allfällige Mängel sind dem Mieter unverzüglich zu melden. Der Mieter verpflichtet sich das Material sorgfältig und nur zum vereinbarten Zweck einzusetzen und es einwandfrei und gereinigt zurückzugeben. Reinigungen von verschmutzten Material und Ersatz von defektem oder verlorenem Material werden dem Mieter separat in Rechnung gestellt.

6. Haftung, Schutzmassnahmen, Versicherungen

Die Haftung der Vermieter für Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn, Betriebsstörungsschaden) wird im gesetzlich möglichen Rahmen wegbedungen. Ein Verschulden der Vermieterin ist vom Mieter nachzuweisen. Für die vom Mieter oder vom Betreiber gestellten Arbeitskräften übernimmt der Vermieter keine Haftung (inkl. Unfälle und ihre Folgen). Bei Mietobjekten, die eine Gefahr für die Benützung oder das weitere Publikum bilden können, haftet die Vermieterin in keinem Fall für Schäden infolge ungenügender Sicherungsmassnahmen. Die Anordnung der nötigen Massnahmen (Verkehrssicherungspflicht) ist ausschliesslich Sache des Mieters. Wird die Vermieterin von Dritten für solche Schäden belangt, so kann sie vollumfänglich auf den Mieter zurückgreifen. Für Personen- oder Sachschaden, für die die Vermieterin haftet, besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung bis max. Fr. 5 Mio. pro Schadenereignis. Versicherung des Mietobjekts gegen Elementarschäden ist Sache des Mieters.

7. Zahlungsbedingungen

Es gelten die in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Zahlungsbedingungen. Fehlt eine solche Vereinbarung, gilt: 30% bei Auftragsbestätigung, 30% bei Montageabschluss, Restbetrag bei Abschluss der Demontagearbeiten. Zahlungen jeweils netto. Bei Nichteinhalten der Zahlungstermine schuldet der Mieter ab Fälligkeitsdatum 5% Verzugszins. Allfällige Spesen und Rechtskosten der Vermieterin zur Eintreibung der Forderungen sind vom Mieter zu tragen. Die Vermieterin ist berechtigt, bei Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen bzw. des Zahlungsplanes das Mietobjekt für den Gebrauch zu sperren oder notfalls Teile davon zu demontieren. Für die Folgen einer Sperrung oder Unbrauchbarmachung des Mietobjekts kann die Vermieterin in keinem Fall haftbar gemacht werden.

8. Offerten und Aufträge

Die Offerten der Vermieterin sind, wo nichts anderes vereinbart wird, freibleibend bis zur definitiven Auftragserteilung. Tritt der Mieter aus irgendwelchen Gründen vom erteilten Auftrag zurück, so kann der Vermieter folgende Ansätze in Rechnung stellen:

Bei Annullation:	bis 30 Tage vor Montagetermin	20% der Auftragssumme
	29 bis 10 Tage vor Montagetermin	50% der Auftragssumme
	weniger als 10 Tage vor Montagetermin	100% der Auftragssumme

Massgebend ist der Tag, an dem die schriftliche Annullation bei der Vermieterin eintrifft.

9. Pläne, Zeichnungen und Entwürfe

Die Vermieterin behält sich an allen von ihr erstellten Zeichnungen, Plänen, Abbildungen und Entwürfen das Urheber- und Nutzungsrecht vor. Muster und Modelle werden gesondert in Rechnung gestellt.

10. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Wo nichts anderes vereinbart wird, ist der Erfüllungsort für die Leistungen der Parteien in Wil. Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag ist Wil. Die Vermieterin behält sich vor, den Mieter auch an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu belangen. Es gilt das Schweizer Recht.